

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454 p, HG Wien) werden gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 44/2014, die nachstehend angeführten Übertragungskapazitäten, die durch die diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblätter beschrieben sind, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX A/B gemäß dem Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) zugeordnet bzw. antragsgemäß abgeändert:

MUX B:

- 02K100. Übertragungskapazität „SFN Kärnten West Kanal 23“, gebildet aus
- a. „KLAGENFURT 1 (Dobratsch) Kanal 23“ (Beilage 02K100a zum Bescheid KOA 4.200/14-026 vom 23.09.2014)
 - b. „VIKTRING (Stifterkogel) Kanal 23“ (Beilage 02K100b zum Bescheid KOA 4.200/14-026 vom 23.09.2014)
 - c. „SPITTAL/DRAU 1 (Goldeck) Kanal 23“ (Beilage 02K100c zum Bescheid KOA 4.200/14-026 vom 23.09.2014)
- 02K200. Übertragungskapazität „Kärnten Ost Kanal 22“, gebildet aus
- a. „WOLFSBERG 1 (Koralpe) Kanal 22“ (Beilage 02K200a zum Bescheid KOA 4.200/14-026 vom 23.09.2014)
- 02T300. Übertragungskapazität „Osttirol Kanal 28“, gebildet aus
- a. „LIENZ (Rauchkofel) Kanal 28“ (Beilage 02T300a zum Bescheid KOA 4.200/14-026 vom 23.09.2014)

2. Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 25 Abs. 3 AMD-G die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlagen, die durch die diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technische Anlageblätter beschrieben sind, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX A/B gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) abgeändert bzw. erteilt:
 - 02K100.a. „KLAGENFURT 1 (Dobratsch) Kanal 23“ (Beilage 02K100a zum Bescheid KOA 4.200/14-026 vom 23.09.2014)
 - 02K100.b. „VIKTRING (Stifterkogel) Kanal 23“ (Beilage 02K100b zum Bescheid KOA 4.200/14-026 vom 23.09.2014)
 - 02K100.c. „SPITTAL/DRAU 1 (Goldeck) Kanal 23“ (Beilage 02K100c zum Bescheid KOA 4.200/14-026 vom 23.09.2014)
 - 02K200.a. „WOLFSBERG 1 (Koralpe) Kanal 22“ (Beilage 02K200a zum Bescheid KOA 4.200/14-026 vom 23.09.2014)
 - 02T300.a. „LIENZ (Rauchkofel) Kanal 28“ (Beilage 02T300a zum Bescheid KOA 4.200/14-026 vom 23.09.2014)
3. Die Zuordnungen von Übertragungskapazitäten und Bewilligungen von Sendeanlagen gemäß Spruchpunkte 1. und 2. werden gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 auf Antrag der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002 befristet.
- 4a. Die Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 2. gelten gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden dürfen und jederzeit widerrufen werden können.
- 4b. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen gemäß Spruchpunkt 2. verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 4c. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 4a. und 4b. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
5. Über Anzeige der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** wird gemäß § 25 Abs. 6 AMD-G, festgestellt, dass in dem durch die in Spruchpunkt 1. genannten Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet „Raum Kärnten und Osttirol durch die grundverschlüsselte Ausstrahlung der vom Österreichischen Rundfunk veranstalteten Programme „ORF Sport+ HD“ und „ORF III HD“, sowie dem von 3Sat veranstalteten Programm „3sat HD“ und dem Wegfall der Programme „Puls4“ und „ServusTV“ den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.

6. Das mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 14.11.2013, KOA 4.200/13-015, genehmigte Programmbouquet wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert, dass es beginnend **ab 21.10.2014** im Raum Kärnten und Osttirol nachfolgende, grundverschlüsselte Fernsehprogramme umfasst:

- **ORF Sport+ HD (Österreichischer Rundfunk)**
- **ORF III HD (Österreichischer Rundfunk)**
- **3sat HD (3sat)**

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 19.08.2014 langte bei der KommAustria ein Antrag der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG auf Umstellung der Sendeanlagen auf MUX B in Kärnten und Osttirol bzw. auf Bewilligung der Errichtung und des Betriebs der im Spruch genannten Funkanlagen und auf Zuordnung der entsprechenden Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von Rundfunk über die Bedeckungen MUX B ein. Der Antrag wurde mit Schreiben vom 27.08.2014 sowie vom 08.09.2014 geändert. Mit diesem Antrag wurde gleichzeitig eine Änderung der Programmbouquets einhergehend mit einer Umstellung der Übertragungsart der verbreiteten Programme auf das Transportmodell beantragt.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel am 22.08.2014 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt.

Mit Schreiben jeweils vom 03.09.2014 wurden die Red Bull Media House GmbH sowie die ProSiebenSat.1Puls4 GmbH hinsichtlich der Entfernung der von ihnen veranstalteten Programme aus dem Programmbouquet zur Stellungnahme aufgefordert.

Mit Mängelbehebungsauftrag vom gleichen Tag wurde die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG zur Vorlage von Verbreitungsvereinbarungen mit dem Österreichischen Rundfunk sowie mit 3sat aufgefordert.

Weiters wurde mit Schreiben vom 03.09.2014 3sat zur Stellungnahme hinsichtlich der Umstellung der Weiterverbreitung von SD auf HD unter Grundverschlüsselung der Ausstrahlung aufgefordert.

Ebenso mit Schreiben vom 03.09.2014 wurde dem Österreichischen Rundfunk die Möglichkeit zur Stellungnahme hinsichtlich der Programmbouquetänderung eingeräumt. Die KommAustria hat in diesem Schreiben ausgeführt, dass die grundverschlüsselte (Weiter-)Verbreitung von Programmen in Abstimmung mit den betroffenen Rundfunkveranstaltern erfolgen sollte. Nachdem der KommAustria keine Informationen darüber vorlagen, ob seitens des Österreichischen Rundfunks die grundverschlüsselte Ausstrahlung seiner beiden Programme auf MUX B nachgefragt werde und sich vor dem Hintergrund des ORF-G allenfalls Fragen hinsichtlich der Zulässigkeit einer (grund-)verschlüsselten Verbreitung der genannten Programme ergäben, wurde dem Österreichischen Rundfunk die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die KommAustria hat besonders darauf hingewiesen, dass mit der Grundverschlüsselung der Programme „ORF Sport+“ und „ORF III“ auf DVB-T2 in Kärnten der Empfang - neben allfälligen technischen Änderungen in der Empfangsanlage - nur noch mit einer Registrierung möglich wäre.

Mit Schreiben vom 16.09.2014 wurde von der ORS comm GmbH & Co KG eine Verbreitungsvereinbarung mit der SevenOne Media GmbH vom 11.09.2014 übermittelt, wonach die Verbreitung des Programms von „Puls4“ mit der Umstellung von MUX B auf DVB-T 2 über MUX F stattfinden werde.

Mit Schreiben vom 19.09.2014 übermittelte der Österreichische Rundfunk eine Stellungnahme, worin ausgeführt wurde, dass keine Gründe gegen eine grundverschlüsselte Übertragung der Programme „ORF Sport+“ und „ORF III“ sprechen würden. Es sei aus lizenzrechtlichen Gründen sowie zur territorialen Beschränkung des Empfangsgebiets mitunter sogar geboten, HD-Content zu verschlüsseln. Überdies sei es möglich, dass es in Zukunft im Gefolge einer möglichen Umverteilung des Frequenzspektrums notwendig würde, über Kundendaten zu verfügen, um Kunden davon informieren zu können. Es ließen sich auch aus dem gesetzlichen Versorgungsauftrag keine Schranken ableiten, die gegen eine Grundverschlüsselung sprechen würden. Auch würden für den (grund-)verschlüsselten Empfang keine weiteren geldwerten Leistungen vom Kunden eingehoben werden und würde von der fakultativen Ausstrahlung die gesetzlich verpflichtend vorgesehene Ausstrahlung über Satellit nicht beeinträchtigt werden. Somit würde die grundverschlüsselte Ausstrahlung in Einklang mit dem ORF-G stehen.

Mit Schreiben vom 22.09.2014 teilte 3sat mit, dass sie mit einer Aufnahme und Verbreitung des Programms „3sat HD“ einverstanden seien, sofern damit keine Schlechterstellung gegenüber anderen auf der Plattform verbreiteten Programmen hergestellt werden würde. Auch ginge 3sat davon aus, dass für den Empfang von „3sat HD“ kein monatliches Entgelt an den Plattformbetreiber zu leisten sei, und somit 3sat nicht anders behandelt werden dürfe als die nationalen öffentlich-rechtlichen Programme.

Mit Schreiben vom 02.10.2014 hat die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG Verbreitungsvereinbarungen hinsichtlich der Programme „ORF Sport+ HD“, „ORF III HD“ und „3sat HD“ übermittelt.

Stellungnahmen der ProSiebenSat.1Puls4 GmbH oder der Red Bull Media House GmbH langten innerhalb offener Frist nicht ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A“ und „MUX B“), erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 01.08.2006 für die Dauer von 10 Jahren, also bis 01.08.2016, erteilt. Das mit diesem Bescheid festgelegte Programm bouquet wurde zuletzt mit Bescheid der KommAustria vom 14.11.2013, KOA 4.200/13-015, geändert und umfasst derzeit die Fernsehprogramme „Puls4“ (ProSiebenSat.1Puls4 GmbH), „Red Bull TV“ und „Servus TV“ (Red Bull Media House GmbH) sowie die Programme „ORF Sport+“ und „ORF III“. Darüber hinaus werden im Raum Wien das Fernsehprogramm „Schau TV“ (BOHMANN Druck- und Verlag GmbH & Co KG) und das Hörfunkprogramm „Radio Maria“ (Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung) verbreitet.

Mit Bescheid der KommAustria vom 20.12.2007, KOA 4.200/07-041, geändert mit Bescheid der KommAustria vom 6.03.2013, KOA 4.200/13-005, wurde der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG die Übertragungskapazität „SFN Kärnten West Kanal 23“, gebildet aus „KLAGENFURT 1 (Dobratsch) Kanal 23“, „VIKTRING Kanal 23“ und „SPITTAL DRAU 1 (Goldeck) Kanal 23“ zur Verbreitung von DVB-T zugeordnet.

Die Programme „ORF Sport+ HD“ und „ORF III HD“ sollen beginnend mit Ende Oktober 2014 über Satellit in HD ausgestrahlt werden. Das Programm 3sat ist bereits über Satellit in HD empfangbar. Nunmehr ist geplant mit der Umstellung des MUX B im Raum Kärnten und Osttirol von DVB-T auf DVB-T2 diese drei Programme grundverschlüsselt im Transportmodell zu übertragen.

Vertragliche Regelungen des Österreichischen Rundfunks mit Lizenzgebern sehen vor, dass erworbene Inhalte nur mit Kopierschutz und territorialer Beschränkung des Empfangsgebiets, für HD-Content mitunter auch nur verschlüsselt, ausgestrahlt werden dürfen. Daher wurde seitens des Österreichischen Rundfunks die Verschlüsselung seiner HD-Inhalte auf DVB-T2 als erforderliche Maßnahme gefordert.

Das Programm „Servus TV“ wird in HD bereits seit April 2013 terrestrisch über MUX D verbreitet. Das Programm „Puls4“ soll ab Ende Oktober bundesweit über MUX F (DVB-T2) verbreitet werden und im restlichen Bundesgebiet weiterhin in SD über MUX B (DVB-T) ausgestrahlt werden.

2.1. Geplante Änderungen in der Programmbelegung

Es werden weiterhin ausschließlich Free-TV Programme verbreitet, jedoch soll es zu einer Grundverschlüsselung kommen. Ein Empfang der Programme „ORF Sport+ HD“, „ORF III HD“ und „3sat HD“ ist nur mehr mit vorangehender, kostenfreier Registrierung durch den Endkunden möglich. Der Endkunde hat für den Empfang der Programme keine monatliche Gebühr zu entrichten. Der Empfang ist entweder mit von der simpli services GmbH & Co KG angebotenen Set-Top Boxen oder mittels im Markt verfügbaren, handelsüblichen DVB-T2 tauglichen Set-Top Boxen und einem Entschlüsselungsmodul der simpli services GmbH & Co KG möglich. In beiden Fällen bedarf es darüber hinaus einer Registrierung und Freischaltung des Dienstes. Die Verbreitungskosten tragen die über die Multiplex-Plattform verbreiteten Rundfunkveranstalter (sog. Transportmodell).

Mit der Umstellung auf DVB-T2 erfolgt im betroffenen Gebiet die Verbreitung von „Servus TV“ nur noch in HD auf MUX D sowie von „Puls4“ (zunächst in SD und in weiterer Folge in HD) auf MUX F.

2.2. Geplante technische Änderungen

Geplant ist die Umstellung der Übertragungskapazitäten bzw. der Sendeanlagen „KLAGENFURT 1 (Dobratsch) Kanal 23“ und „VIKTRING (Stifterkogel) Kanal 23“ von DVB-T auf DVB-T2 bzw. die Neuordnung der Übertragungskapazitäten „SPITTAL/DRAU 1 (Goldeck) Kanal 23“, „WOLFSBERG 1 (Koralpe) Kanal 31“ und „LIENZ (Rauchkofel) Kanal 28“. Schrittweise soll – nach einer Evaluierung der Umstellung in Kärnten – in weiterer Folge in vier weiteren Phasen bis 2016 die gesamte Multiplex-Plattform auf DVB-T2 umgestellt werden.

Die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages hat ergeben, dass mit dieser Umstellung die Versorgung weiterhin möglich ist. Sämtliche Übertragungskapazitäten sind

technisch realisierbar, jedoch handelt es sich um mit dem GE06 Abkommen nicht konforme Übertragungskapazitäten. Es ist eine internationale Koordinierung notwendig.

Hinsichtlich aller in Spruchpunkt 1. genannten Übertragungskapazitäten ist aufgrund des positiven Abschlusses der Vorkoordinierungsverfahren von einer hohen Koordinierungswahrscheinlichkeit auszugehen, weshalb aus technischer Sicht für diese ein Versuchsbetrieb bewilligt werden kann.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem Gutachten des Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel vom 10.09.2014 sowie vom 26.09.2014.

Die Feststellungen zur Notwendigkeit territorialer Beschränkung des Empfangsgebiets, zum Kopierschutz sowie der Verschlüsselung von Inhalten des Österreichischen Rundfunks gründen sich auf die Stellungnahme des Österreichischen Rundfunks, vertreten durch den Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Frequenzzuordnung (Spruchpunkt 1.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

Bisher erfolgte auf Grundlage des Zulassungsbescheides für MUX A/B die Verbreitung der Programme ausschließlich in DVB-T. Nach den Ausbauplänen der Antragstellerin soll die Multiplex-Plattform MUX B schrittweise, beginnend in Kärnten, bis 2016 auf DVB-T2 umgestellt werden. Auflage 4.1.4 des Zulassungsbescheides sieht vor, dass bei der Planung des Sendernetzes frequenzökonomische Prinzipien unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit weitestgehend zu beachten sind. Mit der Umstellung auf DVB-T2 werden diese Vorgaben des Zulassungsbescheides eingehalten und kommt es zu einer optimierten Nutzung des Frequenzspektrums durch den Einsatz einer besseren Übertragungstechnologie. Damit wird auch den auf der Plattform verbreiteten Programmveranstaltern die Möglichkeit geboten, ihr Angebot entsprechend an die bessere Übertragungsqualität HD anzupassen.

Die nunmehr abgeändert bewilligten Funkanlagen „SPITTAL/DRAU 1 (Goldeck) Kanal 23“, „KLAGENFURT 1 (Dobratsch) Kanal 23“ und „VIKTRING Kanal 23“ (Beilage 02K100b zum

Bescheid KOA 4.200/07-041 vom 20.12.2007) bilden die Übertragungskapazität „SFN Kärnten West Kanal 23“.

Die bewilligte Funkanlage WOLFSBERG 1 (Koralpe) Kanal 31“ bildet die Übertragungskapazität „Kärnten Ost Kanal 31“.

Die o.a. neuen bzw. erweiterte Übertragungskapazitäten waren daher unter Bezugnahme auf die bereits erteilten Bewilligungen spruchgemäß festzulegen (Spruchpunkt 1.).

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass für die unter Spruchpunkt 1. genannten Übertragungskapazitäten ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist. Es kann jedoch aufgrund der Ergebnisse der Vorkoordinierungen ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Zuordnungen vorlag, waren diese spruchgemäß zu erteilen.

4.2. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 2.)

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die in Spruchpunkt 2. genannten Funkanlagen werden antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat jedoch ergeben, dass aufgrund der Zuordnung der unter Spruchpunkt 1. genannten Übertragungskapazitäten ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist, somit wurde ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt (vgl. dazu Spruchpunkt 4a.).

4.3. Befristung (Spruchpunkt 3.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Multiplex-Zulassung ist gemäß dem Zulassungsbescheid ab 01.08.2006 für die Dauer von 10 Jahren erteilt.

Die in den Spruchpunkten 1. und 2. genannten Frequenzen bzw. Sendeanlagen stehen für diesen Zeitraum zur Verfügung.

Die Behörde hat daher die Zuordnungen und Bewilligungen entsprechend Spruchpunkt 3. auf die Dauer der Multiplex-Zulassung befristet.

4.4. Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkte 4a., 4b. und 4c.)

Die Auflagen (Spruchpunkte 4a., 4b. und 4c.) sind in Hinblick auf die international nicht koordinierte Nutzung der in Spruchpunkt 1. genannten Kanäle erforderlich.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach dem Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit

von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei den in Spruchpunkt 1. genannten Übertragungskapazitäten um mit dem GE06 Abkommen nichtkonforme Übertragungskapazitäten handelt und ein Koordinierungsverfahren durchzuführen ist, konnte der Einsatz der bewilligten Sendeanlagen lediglich als Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk bewilligt werden.

Sollten Störungen von bestehenden Sendern gemeldet werden, so hat die Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassung der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren, und wäre in letzter Konsequenz die betroffene Bewilligung zu widerrufen. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkt 4c.).

Die Behörde hat daher von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht.

4.5. Programmbouquetänderung

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet:

„(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

- 1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;*
- 2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;*
- 3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;*
- 4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;*
- 5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;*
- 6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.*

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung

ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

§ 25 Abs. 2 AMD-G lautet:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;
2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;
3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;
4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;
5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;
6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;
7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;
8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;
9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;
10. dass ein Meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

Das Programm bouquet des Multiplex-Betreibers auf MUX B enthält im Raum Kärnten derzeit folgende Programme:

- ORF Sport+(Österreichischer Rundfunk)
- ORF III (Österreichischer Rundfunk)
- 3sat (3sat)
- Servus TV HD / Red Bull TV HD (Red Bull Media House GmbH)
- Puls4 (ProSiebenSat.1Puls4 GmbH)

Der Zulassungsbescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, enthält unter anderem folgende Auflagen:

Spruchpunkt 4.3.6.

„Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G ist in MUX B nach Maßgabe der Nachfrage von Rundfunkveranstaltern, der technischen Realisierbarkeit und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit die Ausstrahlung von Programmen in einzelnen und/oder mehreren Bundesländern zu ermöglichen.“

Spruchpunkt 4.3.12.

„Gemäß § 25 Abs. 2 Z 8 und 10 PrTV-G sind Fernsehprogramme in MUX A unverschlüsselt und in einer frei zugänglichen Weise im Sinne des § 3 Abs. 2 Fernseh-Exklusivrechtgesetz (FERG), BGBl. I Nr. 85/2001, auszustrahlen. Unbeschadet einer Verschlüsselung anderer Programme darf die Auffindbarkeit, die gleichwertige Darstellung und die Möglichkeit des unmittelbaren Einschaltens aller Programme und Zusatzdienste auch durch andere technische Maßnahmen nicht behindert werden.“

4.6. Feststellung hinsichtlich § 25 Abs. 6 AMD-G (Spruchpunkt 5.)

Die Programme „ORF Sport+“, „ORF III“ und „3sat“ sollen im Raum Kärnten und Osttirol nicht mehr wie bisher in SD sondern in HD ausgestrahlt werden. Gleichzeitig soll die Ausstrahlung über DVB-T2 erfolgen und die Verbreitung von „Servus TV“ ausschließlich in HD über MUX D erfolgen. Ebenso soll das Programm „Puls4“ künftig über die Multiplex-Plattform MUX F verbreitet werden. Alle drei Programme auf MUX B sollen auch wie bisher nach dem sog. Transportmodell verbreitet werden.

Mit dieser Änderung des Programm bouquets wird insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G sowie den zitierten Bescheidaufgaben entsprochen. Hinsichtlich der Programme des Österreichischen Rundfunks und von 3sat kommt es lediglich zu einer technisch angepassten Verbreitung über den neuen HD-Standard, wobei mit dem Umstieg von DVB-T auf DVB-T2 jedem der bereits auf der Plattform verbreiteten Rundfunkveranstalter gleichermaßen mehr Datenrate zur Verfügung gestellt wird und insoweit eine Gleichbehandlung beider Veranstalter erfolgte.

Zum Kostenmodell ist auszuführen, dass der Zulassungsbescheid nur das Transportmodell und das Pay-Modell kennt. Zwischenmodelle, wie das auf MUX D, E und F eingeführte Plattformmodell, sind dem Zulassungsbescheid fremd und können daher auch nicht eingeführt werden. Nachdem jedoch das aus dem Zulassungsbescheid bekannte, klassische Modell gewählt wurde, entspricht die Art des Refinanzierungsmodells auch weiterhin den Anforderungen des Zulassungsbescheides bzw. des AMD-G. Insoweit waren keine weiteren Auflagen vorzusehen.

Hinsichtlich der Frage der Grundverschlüsselung ist bereits im Zulassungsbescheid festgehalten, dass auf MUX B – im Gegensatz zu MUX A, wo eine Verschlüsselung gänzlich ausgeschlossen ist – die Möglichkeit der zugangskontrollierten Ausstrahlung von Programmen möglich sein sollte. Mit der Grundverschlüsselung wird ein im Rahmen des Zulassungsbescheides für die Bedeckung MUX B grundsätzlich zulässiges Modell gewählt und sprechen daher keine rechtlichen Gründe gegen die Zulassung dieses Modells. Dieses Modell wurde auch seitens des Österreichischen Rundfunks ausdrücklich gefordert, weil ansonsten auf Basis der derzeitigen Verträge mit Lizenzgebern eine Ausstrahlung von HD-Inhalten nicht möglich sei. Nach den Ausführungen des Österreichischen Rundfunks wurde

die Verschlüsselung vom Multiplex-Betreiber als Bedingung für eine Verbreitung von HD-Inhalten genannt.

Es ist jedoch anzumerken, dass mit der Zulassung der gegenständlichen, auf Grundlage des AMD-G zu prüfenden Programmbouquetänderung nicht über sich allenfalls aus dem ORF-G heraus ergebende Fragen den Österreichischen Rundfunk betreffend, abgesprochen wurde.

Es war daher festzustellen, dass die angezeigte Änderung des Programmbouquets der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG weiterhin den Bestimmungen des AMD-G entspricht.

4.7. Programmbouquetfestlegung (Spruchpunkt 6.)

Vor dem Hintergrund, dass mit der Ausstrahlung der Programme „ORF Sport+ HD“, „ORF III HD“ und „3sat HD“ und dem Wegfall der Programme „Servus TV“ und „Puls4“ weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird, war das bewilligte Programmbouquets entsprechend Spruchpunkt 6. neu festzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 8. Oktober 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per E-Mail amtssigniert an** office@ors.at
2. 3sat, z.Hd. Dr. Thomas Bellut, p.A. ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN, 55100 Mainz, **per internationalem Rückschein**
3. Österreichischen Rundfunk, z.Hd. Dr. Alexander Wrabetz, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per RSb**
4. ProSiebenSat.1Puls4 GmbH, z.Hd. Mag. Markus Breitenecker, Media Quarter Marx 3.3, Maria Jacobi Straße 1, 1030 Wien, **per RSb**
5. Red Bull Media House GmbH, Oberst-Lepperdinger-Straße 11-15, 5071 Wals bei Salzburg, **per RSb**

In Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
2. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus



Beilage 02T300a zum Bescheid KOA 4.200/14-026

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	B-X3					
4	Name der Funkstelle	LIENZ					
5	Standortbezeichnung	Rauchkofel					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	012 E 46 59	46 N 47 57	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1905					
8	System	DVB-T2					
9	Kanal	28					
10	Mittenfrequenz in MHz	530.00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	32k extended					
13	Modulation	64-QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/16					
16	SFN-Kenner	02T300					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	56					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-4.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	6.0					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	27.0					
23	Spektrummaske (kritisch / unkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	34.8					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	31,8	30,8	29,8	30,8	31,8	31,8
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	29,8	29,8	30,8	31,8	31,8	31,8
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	29,8	27,8	24,8	20,8	20,8	18,8
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	12,8	18,8	18,8	20,8	24,8	27,8
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	29,8	31,8	32,8	32,8	30,8	29,8
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	30,8	31,8	31,8	29,8	29,8	31,8	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)					ja	
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)					KLAGENFURT 1 – Kanal 23	
30	Bemerkungen						

Beilage 02K100c zum Bescheid KOA 4.200/14-026

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	B-X3					
4	Name der Funkstelle	SPITTAL DRAU 1					
5	Standortbezeichnung	Goldeck					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	013 E 27 29	46 N 45 32	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	2132					
8	System	DVB-T2					
9	Kanal	23					
10	Mittenfrequenz in MHz	490.00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	32k extended					
13	Modulation	64-QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/16					
16	SFN-Kenner	02K100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	72					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	3.0					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	23.0					
23	Spektrummaske (<u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	k					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	34.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	29,0	29,0	31,0	32,0	31,0	29,0
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	28,0	30,0	29,0	28,0	29,0	31,0
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	31,0	31,0	31,0	29,0	25,0	18,0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	16,0	16,0	10,0	9,0	10,0	17,0
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	19,0	25,0	29,0	29,0	30,0	31,0
	V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H	32,0	31,0	29,0	29,0	31,0	31,0
V							
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations- endeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)					ja	
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)		Leitung				
30	Bemerkungen						

Beilage 02K100b zum Bescheid KOA 4.200/14-026

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	B-X3					
4	Name der Funkstelle	VIKTRING					
5	Standortbezeichnung	Stifterkogel					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	014 E 17 50	46 N 34 36	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	715					
8	System	DVB-T2					
9	Kanal	23					
10	Mittenfrequenz in MHz	490.00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	32k extended					
13	Modulation	64-QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/16					
16	SFN-Kenner	02K100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	53					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-3.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	4.5					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	32.0					
23	Spektrummaske (<u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	k					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	43.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	41,6	41,6	40,6	39,6	36,6	33,6
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	29,6	21,6	21,6	21,6	21,6	21,6
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	21,6	21,6	21,6	29,6	33,6	38,6
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	38,6	38,6	38,6	36,6	35,6	37,6
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	39,6	39,6	37,6	36,6	36,6	36,6
	V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H	38,6	40,6	40,6	39,6	38,6	40,6
V							
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations- endeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)				ja		
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)		Leitung				
30	Bemerkungen						

Beilage 02K100a zum Bescheid KOA 4.200/14-026

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	B-X3					
4	Name der Funkstelle	KLAGENFURT 1					
5	Standortbezeichnung	Dobratsch					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	013 E 40 23	46 N 36 12	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	2115					
8	System	DVB-T2					
9	Kanal	23					
10	Mittenfrequenz in MHz	490.00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	32k extended					
13	Modulation	64-QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/16					
16	SFN-Kenner	02K100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	155					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-1.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	1.0					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	35.0					
23	Spektrummaske (<u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	k					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	51.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	40,2	42,2	42,2	41,2	44,2	46,2
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	47,2	48,2	48,2	47,2	46,2	44,2
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	42,2	40,2	34,2	30,2	28,2	28,2
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	28,2	28,2	28,2	28,2	28,2	28,2
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	28,2	28,2	28,2	32,2	36,2	39,2
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	41,2	42,2	43,2	43,2	42,2	40,2	
V							
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations- endeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)					ja	
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)		Leitung				
30	Bemerkungen						

Beilage 02K200a zum Bescheid KOA 4.200/14-026

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	B-X3					
4	Name der Funkstelle	WOLFSBERG 1					
5	Standortbezeichnung	Koralpe					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	014 E 57 30	46 N 47 40	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	2057					
8	System	DVB-T2					
9	Kanal	22					
10	Mittenfrequenz in MHz	482.00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	32k extended					
13	Modulation	64-QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/16					
16	SFN-Kenner	02K200					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	45					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-5.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	3.5					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	26.0					
23	Spektrummaske (<u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	37.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	28,0	26,0	22,0	18,0	14,0	14,0
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	14,0	14,0	14,0	14,0	12,0	12,0
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	14,0	14,0	14,0	16,0	18,0	22,0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	25,0	27,0	29,0	30,0	32,0	32,0
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	31,0	30,0	29,0	30,0	31,0	29,0
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	29,0	30,0	32,0	32,0	31,0	30,0	
V							
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations- endeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)					ja	
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)		KLAGENFURT 1 – Kanal 23				
30	Bemerkungen						